

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2005

Nr. 2005/2376

Wahlbeschwerde Hans-Jörg Hänggi, Breitenbach gegen die Gemeindebeamtenwahlen vom 27. November 2005 in Breitenbach

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 11. November 2005 hat Hans-Jörg Hänggi, Sonnenweg 1, 4226 Breitenbach, beim Regierungsrat eine Wahlbeschwerde gegen die Wahl des Gemeindepräsidenten und des Vizepräsidenten vom 27. November 2005 in der Einwohnergemeinde Breitenbach erhoben. Die Beschwerde richtet sich gegen das Vorgehen, welches die Gemeinde im Flugblatt vom 8. November 2005 aufgrund der nicht gesetzeskonform erstellten Wahlzettel erläutert hat.

Die Einwohnergemeinde Breitenbach hatte vorgedruckte und leere Wahlzettel nach altem Recht erstellt. Die Anleitung 'wie wählen ? - Ihre Möglichkeiten' enthält den Hinweis, dass wahlweise der vorgedruckte Wahlzettel oder der Wahlzettel ohne Vordruck (leere Wahlzettel) verwendet werden kann. Mittels Flugblatt vom 8. November 2005 wurden die Stimmberechtigten angewiesen, nicht einen vorgedruckten, sondern einen leeren Wahlzettel zu verwenden, da die vorgedruckten Wahlzettel nach 'Artikel' 56 des Gesetzes über die politischen Rechte ungültig seien. Der Beschwerdeführer macht nun geltend, es könne nicht sein, dass er einen offiziellen Wahlzettel abgebe und dieser dann als ungültig erklärt werde. Die Wahlbeschwerde enthält keinen expliziten Antrag. Auf Rückfrage der Staatskanzlei hin hat der Beschwerdeführer telefonisch erklärt, er beantrage die Aufhebung und Neuansetzung der Wahlen auf einen späteren Zeitpunkt.

2. Formelles

2.1. Eintreten

2.1.1 Nach § 157 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111) kann gegen die kommunalen Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Es handelt sich vorliegend um eine Wahlbeschwerde wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung des Urnenganges (lit. b). Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse einzureichen (§ 160 GpR).

2.1.2 Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde am 11. November 2005 der Post übergeben (Poststempel). Das Flugblatt hat er am 9. November 2005 erhalten. Die Beschwerde ist somit fristgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin ist als stimmberechtigter Einwohner von Breitenbach ohne weiteres zur Wahlbeschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2. Verfahren

Wahlbeschwerden sind ohne weiteres abzuweisen, wenn die gerügten Unregel-mässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Wahl wesentlich zu beeinflussen (§ 163 GpR).

Nach § 162 GpR klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Die Staatskanzlei ist befugt, die zur Abklärung des Tatbestandes notwendigen Beweiserhebungen von Amtes wegen vorzunehmen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen (§ 162 Abs. 2 GpR). Nach § 166 Abs. 1 GpR kann der Regierungsrat in jedem Fall von sich aus eine Überprüfung anordnen. Aufgrund seines Aufsichtsrechtes kann er bei Unregelmässigkeiten auch selbst Anweisungen an die Wahlbüros erteilen.

3. Materielles

3.1 Seit der Gesetzesänderung vom 28. Januar 2004 (in Kraft getreten am 1. August 2004) wird bei Majorzwahlen anstelle der vorgedruckten Wahlzettel nur noch ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt mit den Kandidaten und Kandidatinnen abgegeben (§ 56 GpR). Die Gemeinden wurden mit Schreiben der Staatskanzlei vom 13. Mai 2004 und mit dem vor den Erneuerungswahlen 2005 zugestellten Leitfaden für die Durchführung von Urnenwahlen und Abstimmungen über die Änderungen umfassend informiert. Dennoch hat die Gemeinde Breitenbach die Wahlzettel für die anstehenden Gemeindebeamtenwahlen vom 27. November nach altem Recht erstellt. Den Stimmberechtigten wurde sowohl für die Wahl des Gemeindepräsidenten als auch für die Wahl des Gemeindevizepräsidenten eine Broschüre bestehend aus einem Informationsblatt, einem vorgedruckten Wahlzettel und einem leeren Wahlzettel zugestellt. Die vorgedruckten Wahlzettel sind wie dargelegt nicht gesetzeskonform.

Bis zum Zeitpunkt, in welchem das Flugblatt verteilt wurde, verging rund eine Woche. In dieser Zeit sind rund 30 Zustellkuverts bei der Gemeindeganzlei eingegangen. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Wähler in Unkenntnis des Flugblattes die vorge-druckten Wahlzettel verwendet hat. Es kann nicht nachgeprüft werden, in wievielen bzw. welchen Fällen dies geschehen ist. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass bis zum Wahltag weitere Wähler die vorgedruckten Wahlzettel im Vertrauen darauf, dass es sich um amtliche Wahlzettel handelt, verwenden.

3.2 Die Stimmabgabe ist mit der Abgabe des Zustellkuverts an die Gemeindeverwaltung vollzogen. Nur das Wahlbüro ist ermächtigt, die verschlossenen Zustellkuverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise (mit der Adresse des Stimmenden auf der Rück-seite) herauszunehmen. Eine Ausscheidung und Rückgabe der betreffenden Zustell-kuverts an die Stimmberechtigten ist daher ausgeschlossen.

3.3 Das Stimm- und Wahlrecht ist ein vom Bundesrecht gewährleistetes verfassungs-mässiges Recht, welches dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin unter anderem einen Anspruch darauf gibt, dass kein Wahl- und Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 117 Ia 41; 115 Ia 206 E.4; 114 Ia 294, 432, 121 I 12, 121 I 187, usw.). Auch das

Abstimmungs- und *Wahlverfahren* muss eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe ermöglichen (BGE 121 I 187 Erw. 3a). Die Folgen einer Verletzung des Anspruches auf freie und unverfälschte Willenskundgabe bemisst das Bundesgericht in ständiger Praxis nach dem vermutungsweisen und wahrscheinlichen Einfluss auf das Abstimmungs- oder Wahlergebnis (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 2693). Eine Wahl oder Volksabstimmung wird von der Beschwerdeinstanz nur dann aufgehoben, wenn die Verletzung der Wahl- oder Abstimmungsfreiheit 'von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis gewesen ist oder hätte sein können' (a.a.O.).

Legen im vorliegenden Fall die Wähler einen vorgedruckten Wahlzettel ein, bringen sie ihre Auffassung, den darauf aufgeführten Kandidaten wählen zu wollen, klar und unzweideutig zum Ausdruck. Das Wahlrecht dieser Wähler, insbesondere die Garantie der unverfälschten Stimmabgabe würde beeinträchtigt, wenn ihre Stimmabgabe mit dem vorgedruckten (amtlichen) Wahlzettel als ungültig erklärt würde. Der Wählerwille ist zu respektieren, dies gebietet auch der Grundsatz von Treu und Glauben. Das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Breitenbach wird deshalb angewiesen, die vorgedruckten Wahlzettel als gültig zu werten. Die Wahlbeschwerde erweist sich als begründet und ist, soweit mit ihr die Ungültigkeit der Wahlzettel beanstandet wird, gutzuheissen.

- 3.4 Der Formfehler der Gemeinde wird mit der Anweisung an das Wahlbüro zwar nicht geheilt, jedoch können die Gemeindebeamtenwahlen ohne nachteilige Folgen für die Kandidaten und ohne Auswirkungen auf die Wahlergebnisse wie geplant am 27. November 2005 durchgeführt werden. Die gerügte Unregelmässigkeit hat bei gültiger Wertung der vorgedruckten Wahlzettel weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang Einfluss auf die Wahlergebnisse. Es liegt daher kein Kassationsgrund vor und es besteht kein Anlass, die bevorstehenden Wahlen mit den bereits zahlreich erfolgten brieflichen Stimmabgaben aufzuheben. Die Wahlbeschwerde ist, soweit mit ihr die Aufhebung der Gemeindebeamtenwahlen beantragt wird, abzuweisen.
- 3.5 Für das Beschwerdeverfahren werden in Analogie zu Artikel 86 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) keine Kosten erhoben und keine Verfahrensschädigungen gesprochen.

4. Beschluss

- 4.1 Die Wahlbeschwerde von Hans-Jörg Hänggi gegen die Gemeindebeamtenwahlen der Einwohnergemeinde Breitenbach vom 27. November 2005 wird teilweise gutgeheissen.
- 4.2 Das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Breitenbach wird angewiesen, die vorgedruckten Wahlzettel als gültige Wahlzettel zu werten.
- 4.3 Die Wahlbeschwerde wird abgewiesen, soweit mit ihr die Aufhebung der Wahlen verlangt wird.
- 4.4 Es werden keine Kosten erhoben und keine Verfahrensschädigungen gesprochen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Hans-Jörg Hänngi, Sonnenweg 1, 4226 Breitenbach

Wahlbüro der Einwohnergemeinde Breitenbach, Herrn Werner Allemann, Archweg 21, 4226 Breiten-
bach

Einwohnergemeinde Breitenbach, Gemeindeganzlei, 4226 Breitenbach

Oberamt Dorneck-Thierstein, Frau L. Gygi, Amthaus, 4226 Breitenbach